

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2008/145/1
öffentlich		
Datum 18.11.2008	Aktenzeichen	Federführend: Herr Wilke

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung	Datum	Berichterstatter Herr Möller
------------------------------------------------------------------------	--------------	----------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die im Sachverhalt dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung vom 12. Dezember 2005.

Sachverhalt:

Zur Klarstellung werden in die Zuständigkeitsordnung folgende Passagen aufgenommen:

1.) Ergänzung zu § 3 Absatz 2

„Die Veröffentlichung kann durch Mitteilung in öffentlicher Sitzung erfolgen.“

Begründung:

Nach § 32 (4) Gemeindeordnung bedarf es für die Veröffentlichung einer Regelung in der Geschäftsordnung. Eine solche war bislang nicht enthalten. Eine Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung wird dabei als geeignete Alternative zur herkömmlichen Amtlichen Bekanntmachung gesehen.

2.) Ergänzung zu § 4 Absatz 2

„ Die Geschäftsordnungen sollen der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugeleitet werden.“

Begründung:

Gerade für die Abrechnung von Sitzungsgeldern können die Fraktionen Regelungen treffen, die durch die Verwaltung umzusetzen sind (insb. für Bürgerliche Mitglieder). Die oder der Vorsitzende sollte Kenntnis von diesen Regelungen haben.

3.) Ergänzung zu § 10 Absatz 8, Satz 2

... „ bzw. per Projektion zu präsentieren.“

Begründung:

In verschiedenen Sitzungsräumen steht inzwischen neben einem Overheadprojektor auch ein Beamer zur Verfügung, so dass für das Aushängen der Sitzungsunterlagen eine Alternative besteht.

4.) Änderung zu § 20 Absatz 7

„Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt durch das Abfragen der Für-Stimmen, Gegen-Stimmen und Enthaltungen fest, ob der Beschluss die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Zweifelsfall ist die Auszählung zu wiederholen.“

Begründung:

Gerade bei knappen Entscheidungen ist es für eine vernünftige Aufarbeitung von Sitzungen von Bedeutung, mit Hilfe des Protokolls festzustellen, wie ein Ergebnis zustande gekommen ist.

Des Weiteren ist es auch für den Bürger von Interesse festzustellen, wie ein einzelner Abgeordneter oder eine Fraktion zu einem Thema steht. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob eine Fraktion gegen einen Antrag votiert oder sich enthält.

Zuletzt ist das Abstimmungsverhalten auch eine Art der politischen Artikulation. Diese wird bei der bisherigen Vorgehensweise eingeschränkt.

5.) Änderung in § 25 Absatz 1

„Aufnahmegerät“ statt „Tonbandgerät“ und „Aufnahme“ statt „Bandaufnahme“ sowie „der Datenträger bzw. die Datei“ anstelle von „Tonträger“.

Begründung:

Das bisher praktizierte Aufnahmeverfahren via Tonband bzw. Kassettenrecorder ist inzwischen durch ein digitales Aufzeichnungsgerät ersetzt worden.

Der Hauptausschuss hat am 17. November einstimmig die hier vorgelegten Änderungen der Geschäftsordnung einstimmig empfohlen.

Pepper
Bürgermeisterin